

Betreff: Eingliederungsvereinbarung (EGV)
Hier: Fachliche Hinweise zum Abschluss einer EGV und Ausnahmetatbestände

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Ausgangslage	2
2. Potenzialanalyse	2
3. Hinweise zum Abschluss einer EGV	2
3.1 EGV als öffentlich-rechtlicher Vertrag	2
3.2 Dauer der EGV	2
3.3 Überprüfung der EGV	3
3.4 EGV bei eLb unter 25 Jahren	3
3.5 EGV bei Minderjährigen	3
3.6 Inhalte der EGV	3
3.7 Zuweisung zu AGH	4
3.8 Abschluss einer EGV bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	4
3.9 Verweis auf neue Tätigkeit	4
3.10 EGV bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit in Fällen des § 16g Abs. 2 SGB II	4
3.11 EGV als ersetzender Verwaltungsakt (VA)	4
3.12 Änderung/Anpassung der EGV	5
3.13 Kündigung einer EGV	5
3.14 Aufhebung eines die EGV ersetzenden VA	5
3.15 Gültigkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	5
3.16 Fortschreibung nach 6 Monaten	5
3.17 Aufbewahrung der EGV	6
4. Ausnahmetatbestände	6
4.1 Integriert, aber noch hilfebedürftig	6
4.2 Personenkreise nach § 10 SGB II	6
4.3 Personen mit Einstellungszusage	7
5. EGV bei mangelnder Verfügbarkeit	7

1. Ausgangslage

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die Problemlage des*der Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept (§ 14 SGB II).

In diesem Rahmen bietet die Eingliederungsvereinbarung (EGV) ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Die EGV strukturiert und terminiert die Aktivitäten des*der eLb und der Integrationsfachkraft (IFK) in der Phase der Umsetzung und Nachhaltung des Integrationsprozesses. Sie soll von einem*einer Mitarbeiter*in der Jobcenter Wuppertal AöR (JC) und von der*dem eLb gemeinsam erarbeitet werden. In der EGV konkretisiert sich das Prinzip des "Förderns und Forderns".

Da jeder*jede eLb unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt aufweist, bedarf die EGV einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung bei der*dem eLb, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungsbedarfe aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.

2. Potenzialanalyse

Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses sind die individuell festgestellten Kompetenzen und persönlichen Verhältnisse des*der eLb.

Im Profiling (Potenzialanalyse) wird hierzu eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet. Ein vollständiges Profiling ist die Voraussetzung für den Abschluss einer EGV (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Gemeinsam mit der*dem eLb sind nach der Potenzialanalyse die konkreten Schritte zur Integration in Arbeit (Integrationsstrategie) zu erörtern. Diese Schritte sind darüber hinaus in die EGV aufzunehmen. Dabei soll eine konkrete Prozessbeschreibung erfolgen, mit der durch Beratung, Vermittlung und ggf. Maßnahmeteilnahme eine Integration in Arbeit erreicht werden soll.

3. Hinweise zum Abschluss einer EGV

3.1 EGV als öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bei einer EGV handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i.S.v. §§ 53 ff. SGB X (Austauschvertrag), der der Schriftform bedarf. Die EGV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d.h. im Fall der Nichteinhaltung der EGV kann sich jede Vertragspartei auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.

3.2 Dauer der EGV

Die EGV ist in der Regel für eine Dauer von 6 Monaten abzuschließen.

Eine Befristung von weniger oder mehr als sechs Monaten kann im Einzelfall mit Nennung des Grundes in der EGV erfolgen. Zum Beispiel kann bei Kunden*innen, die im Sondertatbestand des § 53 a Abs. 2 SGB II stehen, eine EGV über 12 Monate abgeschlossen werden. In jedem Fall ist die EGV spätestens nach 6 Monaten zu überprüfen.

3.3 Überprüfung der EGV

Das BSG hat in seinem Urteil **B 14 AS 28/18 R** vom 21.03.2019 entschieden, dass bei einem die EGV ersetzenden Verwaltungsakt zwingend erkennbar sein muss, dass bezüglich der Gültigkeitsdauer Ermessen ausgeübt wurde. Darüber hinaus wurde von mehreren Sozialgerichten bestätigt, dass eine EGV und auch ein die EGV ersetzender Verwaltungsakt (VA) spätestens nach sechs Monaten gemeinsam mit den eLb überprüft werden muss. Der späteste Überprüfungszeitpunkt muss in der EGV bzw. in der EGV VA ausdrücklich benannt werden. Bei einer EGV, die über einen längeren Zeitraum geschlossen wird (z. B. bei Teilnahme an einer FbW), müssen mehrere Überprüfungszeitpunkte (jeweils nach spätestens 6 Monaten) festgelegt werden.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf des (nächsten) spätesten Überprüfungszeitpunktes wird der*die eLb daher mit dem Schreiben „EGV_Ueberpruefung-Fortschreibung“ angeschrieben. Die Rückmeldung bzw. das Ausbleiben einer Rückmeldung des*der eLb ist in FMG2 zu dokumentieren und auszuwerten. Sofern kein Anpassungs- oder Änderungsbedarf besteht, erhält der*die eLb ein weiteres Schreiben („EGV_kein-Aenderungbedarf“), mit welchem bestätigt wird, dass derzeit keine Änderung der gültigen EGV bzw. EGV VA notwendig ist. Andernfalls erfolgt eine Einladung, um den Abschluss einer neuen EGV zu besprechen.

Bei einer EGV bzw. einer EGV VA, die eine Laufzeit von genau sechs Monaten oder weniger hat, erfolgt kein separates Anschreiben. Hier ist lediglich der späteste Überprüfungszeitpunkt in der EGV / EGV VA zu benennen und im Rahmen der dann ohnehin notwendigen Einladung (siehe [3.16](#)) der Abschluss einer neuen EGV zu besprechen.

3.4 EGV bei eLb unter 25 Jahren

Vollendet ein eLb unter 25 Jahren während der geplanten Laufzeit der EGV das 25. Lebensjahr, ist die EGV auf den Tag vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu befristen, weil die EGV mit der für diesen Personenkreis maßgeblichen Rechtsfolgenbelehrung verknüpft ist. Für den darauffolgenden Zeitraum ist mit der*dem eLb eine neue EGV mit der nun geltenden Rechtsfolgenbelehrung für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres zu schließen.

3.5 EGV bei Minderjährigen

Der Abschluss einer EGV mit einem*einer erwerbsfähigen Minderjährigen bedarf der Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreters*in, da ein*e Minderjähriger*e durch die EGV nicht nur einen rechtlichen Vorteil erlangt. Der*die gesetzliche Vertreter*in ist über die Rechtsfolgen zu belehren. Verweigert der*die gesetzliche Vertreter*in seine*ihre Zustimmung, sollen die Regelungen mittels Verwaltungsakt festgesetzt werden.

3.6 Inhalte der EGV

Die Eigenbemühungen und Pflichten müssen anhand des individuellen Einzelfalles angemessen sein (§ 55 Abs. 1 S. 2 SGB X). Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel sollen Eigenbemühungen und Pflichten nicht außer Verhältnis zum Inhalt der Leistung des JC stehen. Der*dir eLb darf nicht zu einer unzumutbaren Belastung verpflichtet werden. Sollten dem*der eLb Kosten durch die vereinbarten Bemühungen bzw. Pflichten entstehen, ist stets eine Kostenerstattungsregelung mit in die EGV aufzunehmen (z.B. bei Vereinbarung von Bewerbungsbemühungen).

3.7 Zuweisung zu AGH

Eine Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d SGB II ist kein Angebot, sondern stellt nach der Rechtsprechung des BSG einen Verwaltungsakt dar. Die Zuweisung kann auch in einer EGV enthalten sein (im JC die Praxis), denn nach § 53 Abs. 1 S. 2 SGB X ist es möglich, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen.

3.8 Abschluss einer EGV bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Vorbereitende Handlungen vor Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit können als Eigenbemühungen gewertet werden. Soweit die individuelle Handlungsstrategie auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit abzielt, können diese Bemühungen (z.B. vorbereitende Tätigkeiten, wie Finanzierungs- und Geschäftsplan, Infoveranstaltungen, etc.) in der EGV geregelt werden.

3.9 Verweis auf neue Tätigkeit

Sollte eine bestehende Tätigkeit prognostisch nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen oder eine selbstständige Tätigkeit nicht tragfähig sein, sind mit dem*der eLb alle erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in eine andere Tätigkeit (insbesondere Eigenbemühungen und das Vermittlungsangebot nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 35 SGB III) in einer EGV aufzunehmen.

3.10 EGV bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit in Fällen des § 16g Abs. 2 SGB II

Die festgestellte Hilfebedürftigkeit ist Grundlage der EGV. Entfällt die Hilfebedürftigkeit, sind beide Vertragsparteien nicht mehr an die Vereinbarung gebunden.

Eine Ausnahme besteht gemäß § 16g Abs. 2 SGB II. Danach können bestimmte Leistungen bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme vereinbart werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund von zu berücksichtigendem Einkommen weggefallen ist. Es können Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitel des SGB III erbracht werden. Daneben sind ergänzende Leistungen möglich, die auch miteinander kombinierbar sind:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III,
- Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II oder
- Freie Förderung nach § 16f SGB II.

Demnach ist bei beabsichtigten Leistungserbringungen nach §16g Abs. 2 SGB II zwingend eine EGV zu erstellen.

3.11 EGV als ersetzender Verwaltungsakt (VA)

Wird eine EGV von dem*der eLb nicht unterschrieben, weil er*sie die Inhalte ohne wichtigen Grund ablehnt und nicht verhandlungsbereit ist, so kann diese als Verwaltungsakt (VA) erlassen werden. Mit diesem VA werden die EGV und die getroffenen Vereinbarungen mit Bekanntgabe für den*die eLb verbindlich. Er*Sie kann dagegen in Widerspruch gehen, welcher jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Eine EGV per VA muss eine genaue und detaillierte Begründung enthalten und beschreiben, weshalb eine bestimmte Eingliederungsleistung ausgewählt wurde. Sollten im Wesentlichen nur Eigenbemühungen festgelegt werden, ist im VA zu begründen, warum in Bezug auf die genannte Integrationsstrategie keine weiteren Eingliederungsleistungen erforderlich sind. Beispiel:



Beispiel EGV-VA.pdf

Wird eine Maßnahme ausgewählt, ist zu beschreiben, warum gerade diese als passgenau eingestuft wird.

3.12 Änderung/Anpassung der EGV

Ergibt sich bereits während der Laufzeit der EGV ein veränderter Handlungsbedarf (z.B. durch Abbruch einer Maßnahme, Änderung der Kinderbetreuungssituation etc.), ist eine Vertragsanpassung notwendig.

Sofern sich beide Vertragsparteien einig sind, kommt eine einvernehmliche Änderung/Anpassung der EGV in Betracht (§ 59 Abs. 1 SGB X). Eine Änderung/Anpassung kann entweder durch Neuabschluss oder durch Fortschreibung (innerhalb der Geltungsdauer) erfolgen. Wichtig ist hierbei, dass immer zunächst eine Anpassung der EGV anzustreben ist, bevor eine Kündigung erfolgt.

3.13 Kündigung einer EGV

Sofern sich der*die eLb weigert, eine abgeänderte EGV zu unterschreiben und ein Festhalten an der alten EGV für das JC unzumutbar wäre, kann eine Kündigung erfolgen (§ 59 Abs. 1 SGB X). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen (§ 59 Abs. 2 SGB X). Es ist der Vordruck *EGV_Kündigung* in den EGV-Vordrucken zu verwenden. Nach einer Kündigung kann ein die EGV ersetzender VA gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 SGB II erlassen werden. Die Kündigung kann aus verwaltungspragmatischen Gründen mit einer neuen EGV per VA kombiniert werden.

Eine Kündigung ist nur bei Fallgestaltungen möglich, in denen entweder eine wesentliche Änderung in den persönlichen Verhältnissen des*der eLB vorliegt oder das vereinbarte Ziel aufgrund sonstiger Gründe nicht mehr erreicht werden kann, so dass nicht mehr an der ursprünglichen EGV festgehalten werden kann.

3.14 Aufhebung eines die EGV ersetzenden VA

Sollte die EGV als VA erlassen worden sein und liegt nunmehr eine wesentliche Änderung vor, ist die EGV nach § 48 Abs. 1 SGB X aufzuheben. Eine Kündigung nach § 59 SGB X ist nicht möglich.

3.15 Gültigkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bei einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit (wesentliche Änderung) bedarf es keiner gesonderten Kündigung oder Aufhebung, wenn in der EGV eine auflösende Bedingung (bei VA Nebenbestimmung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X) mit aufgenommen wurde (Regelfall im JC). Soweit ein Fall nach § 16g Abs. 2 SGB II vorliegt, können bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit die o. g. Regelungen entsprechend angewandt werden.

3.16 Fortschreibung nach 6 Monaten

Spätestens nach 6 Monaten ist zu prüfen, ob die EGV mit dem ursprünglich vereinbarten Integrationsziel fortgeschrieben bzw. erneut mit demselben Inhalt abgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, ist in AKDN aktiv die letzte EGV zu "kopieren" und lediglich die Geltungsdauer anzupassen. Nach Ablauf der EGV ist aber stets kritisch zu überprüfen, ob das vereinbarte Integrationsziel mit unverändertem Inhalt tatsächlich erreicht werden kann.

Sollte eine Änderung/Anpassung/Erweiterung der Integrationsstrategie notwendig sein, wird dies in der neu abzuschließenden EGV dokumentiert und eine abgeänderte bzw. angepasste Integrationsstrategie festgeschrieben.

Bei der Fortschreibung sind die bisherigen Erkenntnisse und ggf. eingetretene Veränderungen, die auf eine Integration Einfluss haben, zu berücksichtigen.

Die Regelungen zur Fortschreibung einer EGV sind für einen VA sinngemäß anzuwenden. Hier ist aber stets zu beachten, dass nicht grundsätzlich davon auszugehen ist, dass auf eine EGV als VA erneut eine EGV als VA folgt. Stattdessen muss von neuem geprüft werden, ob der Abschluss einer einvernehmlichen EGV nunmehr in Betracht kommt.

3.17 Aufbewahrung der EGV

Die aktuelle EGV und die EGV als VA sind nach Unterschrift (beidseitig) einzuscannen und als Akten dokument unter *Register: Hauptakte > Themengebiet: Integration > Dokumentengruppe: Eingliederungsvereinbarungen > Dokumenttyp: [Art der EGV] > Bemerkungen Jobcenter: [von TT.MM.JJ bis TT.MM.JJ]* (Laufzeit der EGV) in d.3 abzuspeichern.

4. Ausnahmetatbestände

§ 15 SGB II bestimmt, dass mit jeder*jedem eLB eine EGV abgeschlossen werden soll, d.h. dem zuständigen Träger wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Nur in atypischen Fällen, d.h. wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, kann vom Abschluss der EGV abgesehen werden.

In folgenden Fällen kann vom Abschluss einer EGV abgesehen werden:

4.1 Integriert, aber noch hilfebedürftig

Ist ein*e eLB bereits auf dem Arbeitsmarkt integriert (Profillage I) und bezieht diese ergänzend Leistungen nach dem SGB II, kann auf den Abschluss einer EGV verzichtet werden, wenn nicht erwartet werden kann, dass eine Möglichkeit besteht, den Leistungsbezug des*der eLB durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,
- einen Stellenwechsel oder
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen (z.B. berufsbegleitende Fortbildung) nachhaltig zu beenden bzw. zu senken.

Es ist allerdings regelmäßig im Rahmen der Kontaktdichte zu prüfen, ob sich an der Situation der Person etwas geändert (z.B. Änderung in der Kinderbetreuungssituation) hat. Sofern konkrete Schritte mit bereits integrierten eLB zur weiteren Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, ist hierfür auch der Abschluss einer EGV notwendig.

4.2 Personenkreise nach § 10 SGB II

Eine EGV muss mit Personen, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 SGB II eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, grundsätzlich nicht abgeschlossen werden. In AKDN ist auf dem Reiter *Allgemeines* im Feld *Bemerkungen* die EGV-Kennung einzutragen.

Im Einzelfall sind allerdings auch für diese eLb Aktivitäten, die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen, denkbar. Diese konkreten Schritte zur Verbesserung der Eingliederungschancen sind mit dem*der eLb in einer EGV zu vereinbaren. Die EGV-Kennung in AKDN (s.o.) ist zu löschen.

Darüber hinaus ist mit Kunden*innen, die unter einen Tatbestand des § 10 SGB II fallen und bei denen bis zum nächsten vereinbarten Beratungsgespräch, spätestens aber bis zum Ablauf von 6 Monaten, Integrationsfortschritte erzielbar sind, ebenfalls eine EGV über diese Aktivitäten abzuschließen. Die EGV-Kennung in AKDN (s.o.) ist zu löschen.

Spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 SGB II ist der Abschluss einer EGV notwendig. Auch in diesen Fällen ist die EGV-Kennung (s.o.) zu löschen.

4.3 Personen mit Einstellungszusage

Für Personen mit fester Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen ist der Abschluss einer EGV nicht erforderlich.

5. EGV bei mangelnder Verfügbarkeit

Kommen eLb ihrer Pflicht zur persönlichen Meldung nicht nach, sind diese Pflichtverletzungen nach § 32 SGB II grundsätzlich zu sanktionieren. Bei wiederholtem Nichterscheinen zu Beratungsterminen besteht die Problematik, dass mit dem*der eLb zum Termin eine EGV persönlich nicht geschlossen werden kann.

Um auch Kunden*innen, die wiederholt¹ nicht persönlich zum Termin vorsprechen, mit einer EGV zu versorgen, erhalten diese eine Einladung mit dem Grund "Besprechung/ Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung", der die entsprechende EGV als Vorschlag beigefügt ist. Nimmt der*die eLb anschließend den Termin erneut nicht wahr, ergeht die EGV als VA an den*die eLb. In diesen Fällen muss die Zustellung der EGV als VA über das mobile Fallmanagement oder eine Postzustellungsurkunde erfolgen, um ggf. nachweisen zu können, dass der*die eLb diese tatsächlich erhalten hat. Siehe dazu [Verfahrenshinweis zu Meldeversäumnisse und Mangelnde Verfügbarkeit](#).

Die EGV muss den rechtlichen Ansprüchen genügen.

Stand: Dezember 2021

Kletzander, Vorstand

¹ dritter Termin